

Köpenicker Sportverein



AJAX-NEPTUN Berlin 1879 e.V.

Beitragsordnung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V. für alle Personen, Amts- und Funktionsträgerbezeichnungen in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen das "generische Maskulinum", d.h. die „männliche Schreibweise“. Damit werden alle Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Inhalt

	Seite
§1 Geltungsbereich und Grundsätze	1
§2 Regelung zu Sporttreibenden in mehreren Abteilungen/ Sportgruppen	2
§3 Beiträge und Aufnahmegebühr	3
§4 Beitragsordnungen der Abteilungen und Sportgruppen.....	3
§5 Kündigungsfristen für Kinder und jugendliche Mitglieder	4
§6 Zahlformen und Zahlungsfristen	5
§7 Zahlungsverzug.....	6
§8 Zahlungsaussetzung.....	6
§9 Kündigung der Mitgliedschaft.....	6
§10 Bankkonten.....	7
§11 Inkrafttreten.....	7
Anhang.....	7

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Bei Änderungen der Satzung sind die Auswirkungen auf diese Beitragsordnung zu überprüfen.
3. Sie gilt für alle Mitglieder des KSV AJAX Berlin.
4. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren an den Verein.
Außer Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ist jedes Mitglied zur termingerechten Beitragszahlung verpflichtet.
5. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil des „Antrags auf Mitgliedschaft“ (Aufnahmeantrag), ergänzt durch die Beitragsordnung der jeweiligen Abteilung bzw. Sportgruppe.
6. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, der Arbeitsbeitrag, der Abgeltungsbetrag und die Umlagen und sowie deren Fälligkeiten werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Der Landessportbund Berlin (LSB Berlin) fordert von den Vereinen die Erhebung von monatlichen Mindestbeiträgen zur Grundabsicherung des Sportbetriebes. Diese Mindestbeiträge bilden die Grundlage für die Beiträge des Vereins.
Der Schatzmeister überprüft vor den Delegiertenversammlungen, ob Änderungen der Beiträge gemäß neuen LSB-Vorgaben erforderlich sind.
7. Sonstige Gebühren und deren Fälligkeiten legt der Vorstand fest.
8. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben mit ihren Fälligkeiten vom Vorstand festgelegt werden.
9. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag auszuweisen. Zu seinen wesentlichsten Bestandteilen gehören:

a) die „Zentrale Abgabe“ (z.B. Kosten für die Geschäftsstelle, Versicherungen, Mitgliederverwaltung, Notarkosten).

Die Höhe der „Zentralen Abgabe“ wird durch den Schatzmeister

des Vereins ermittelt und dem Vorstand zur Entscheidung vorgeschlagen. Da dadurch der Mitgliedsbeitrag beeinflusst werden kann, ist eine Erhöhung der „Zentralen Abgabe“ der Delegiertenversammlung gegenüber zu begründen.

Die „Zentrale Abgabe“ wird durch die Abteilungen pro Mitglied

(auch für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten) an die Hauptkasse abgeführt. Für Mitglieder, die an die Hauptkasse bzw. Sportgruppenkonten zahlen, ist der Schatzmeister

für die Abführung verantwortlich.

b) die Deckung der Kosten, die durch die Umsetzung des Zwecks des

Vereins entstehen (z.B. Kosten für Trainer /Übungsleiter, Aus-/Weiterbildungen, Wettkampfgebühren, Ehrenamtspauschalen, Aufwendungsersatz).

§2 Regelung zu Sporttreibenden in mehreren Abteilungen/Sportgruppen

1. Jedes Vereinsmitglied, welches sich für eine Zugehörigkeit zu einer Abteilung oder Sportgruppe entschieden hat, wird dort als Mitglied geführt. Diese Zugehörigkeit ist auch die Grundlage zur Meldung an den Vorstand und die Fachverbände, zur Abführung der „Zentralen Abgabe“ und zur Entrichtung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages.

Diese Meldung ist auch die Grundlage für die Soll-Stellung des Arbeitsbeitrages der Abteilungen und der Sportgruppen und deren Mitglieder sowie für die „Freien Mitglieder“.

Der Vorstand erstellt zum Jahresanfang einen Plan für „Vereinsbildende Maßnahmen“. Dieser Plan listet z.B. Veranstaltungen und Aufgaben auf. Mit der Teilnahme daran können die Mitglieder ihre Soll-Stellung des Arbeitsbeitrages abbauen.

2. Vereinsmitglieder, die keiner Abteilung oder Sportgruppe angehören („Freie Mitglieder“), werden vom Vorstand betreut.
3. Treibt ein Vereinsmitglied Sport in weiteren Abteilungen und/oder Sportgruppen, so wird der zusätzliche Beitrag des Mitglieds durch die entsprechende Abteilung bzw. für die Sportgruppe durch den Vorstand festgelegt. Dieser zusätzliche Beitrag ist extra auszuweisen. Eine zusätzliche „Zentrale Abgabe“ wird nicht erhoben.
4. Für Sportler aus anderen Vereinen, die zeitlich begrenzt die Möglichkeiten des KSV AJAX Berlin nutzen, wird ein zusätzlicher Betrag durch die Abteilungen oder für die Sportgruppen durch den Vorstand erhoben. Dieser zusätzliche Betrag ist extra auszuweisen und zählt nicht als Mitgliedsbeitrag. Diese Regelung gilt nicht für Spielgemeinschaften.

§3 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Es werden folgende Mindestjahresbeiträge (Vereinsbeitrag) festgelegt:
 - a) Kinder und jugendliche Mitglieder 60,00 Euro
 - b) Erwachsene Mitglieder 90,00 Euro
 - c) Beitragsbefreiungen gemäß Satzung §11.6, §12.4, §27.13

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

2. Die Aufnahmegebühr beträgt mind. 10,00 Euro. Die Aufnahmegebühr ist fällig zum nächsten Fälligkeitstag nach bestätigter Aufnahme.
3. Der Arbeitsbeitrag beträgt jährlich eine Stunde ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für alle Mitglieder. Der Abgeltungsbetrag pro Stunde beträgt 10,00 Euro und ist an die Hauptkasse abzuführen. Der Nachweis und die Protokollierung erfolgen quartalsweise.

§4 Beitragsordnungen der Abteilungen und Sportgruppen

1. Die Abteilungen dürfen die Altersklassen ihrer Mitglieder detaillierter differenzieren, weitere Beitragsgruppen definieren, die

Höhe der Aufnahmegebühr und Umlagen in ihren Mitgliederversammlungen beschließen. Sie sind für ihre Beitragsordnungen selbst verantwortlich. Die aktuellen Beitragsordnungen sind dem Vorstand zu übergeben.

2. Beitragsordnungen der Sportgruppen werden bei Notwendigkeit vom Vorstand erarbeitet.

§5 Kündigungsfristen für Kinder und jugendliche Mitglieder

1. Die Kündigungsfrist für Kinder und jugendliche Mitglieder beträgt einen Monat zum Quartalsende.
2. Abweichungen von §5.1 sind in den Beitragsordnungen der Abteilungen und Sportgruppen zulässig.

§6 Zahlformen und Zahlungsfristen

1. Der Fälligkeitstermin bei jährlicher und vollständiger Beitragszahlung ist der 31.03. des Jahres.
2. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden vorzugsweise mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen. Der Fälligkeitstermin ist der 10. des Monats bei nichtjährlichen Beitragszahlungen. Sollte keine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden sein, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu tragen.
3. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen je bargeldloser Transaktion eine Bearbeitungsgebühr von einem Euro. Der Fälligkeitstermin ist der Monatsletzte bei nichtjährlichen Beitragszahlungen.
4. Bargeldtransaktionen sind zu vermeiden. Jede Bargeldtransaktion wird mit einer Bearbeitungsgebühr von zwei Euro belastet. Der Fälligkeitstermin ist der Monatsletzte bei nichtjährlichen Beitragszahlungen.
5. Mitgliedsbezogene Zahlungseingänge nach 3. und 4. müssen folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname, Mitgliedsnummer (sofern vorhanden), Abteilung oder Sportgruppe, Abteilungs- oder Sportgruppennummer, Beitrag Jahr/Monat oder Umlage oder Gebühr.
6. Bearbeitungsgebühren sind extra auszuweisen.
7. Die Zahlung der Umlagen hat bis zum durch die Delegiertenversammlung festgelegten Termin zu erfolgen.

§7 Zahlungsverzug

1. Bei einem Zahlungsverzug werden die Mitglieder gemahnt.
2. Es werden zwei Mahnstufen festgelegt. Zu jeder Mahnstufe gehört ein zugeordnetes Mahnschreiben und eine Mahngebühr. Auf Mahnzinsen wird verzichtet.
 - a) Mahnstufe 1 Mahnung 1 (Erinnerung) Mahngebühr: 0,00 Euro
 - b) Mahnstufe 2 Mahnung 2 Mahngebühr: 3,90 Euro
Mit Mahnstufe 2 wird eine Streichung von der Mitgliederliste und ein gerichtliches Mahnverfahren angedroht.
3. Das Mahnverfahren beginnt am Ende des Monats. Die Mahnfrist beträgt jeweils 14 Tage, zuzüglich fünf Kulanztage.
4. Für die Zahlungsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
5. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§8 Zahlungsaussetzung

1. Entsprechend §12.4 der Satzung sind Zahlungsaussetzungen nur in durch Antrag begründeten, vom Vorstand genehmigten und zeitlich begrenzten Ausnahmefällen, zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

§9 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§10 Bankkonten

1. Der Verein unterhält zur Regulierung seiner Einnahmen und Ausgaben ein Konto bei der **Berliner Volksbank**. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

IBAN: DE83 1009 0000 3751 1800 20

BIC: BEVODEBB

Notwendige Angaben nach §6.5

2. Sollten Abteilungen oder Sportgruppen eigene Bankkonten führen, so sind diese für die in dieser Ordnung genannten Transaktionen zu nutzen. Die Bankkonten werden vom Vorstand eingerichtet.

§11 Inkrafttreten

a) Die Beitragsordnung, ausgenommen §3, wurde vom Gesamtvorstand am 27.04.2023 beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

b) Auf der Delegiertenversammlung am 03.06.2023 wurde §3 beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Alle älteren Beitragsordnungen des Vereins treten ab dem 31.12.2023 außer Kraft.

Anhang

Gegenüberstellung Satzung und Beitragsordnung

Satzung	Beitragsordnung
§8 Abs. 4	§6
§11 Abs. 3	§7
§12 Abs. 1, Abs. 5	§§ 3, 4
§13 Abs.6	§3
§15 Abs.3	§§ 4, 5, 9
§17 Abs.7	§7

